Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 351) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 317) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a im Landkreis Ludwigslust-Parchim in der Gemeinde Schossin in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Schossin, Gemarkung Mühlenbeck,

- Flur 1, Flurstücke 51 (teilweise), 46, 45 (teilweise)

- Flur 2, Flurstücke 4/1, 5/1 (teilweise), 6/1 (teilweise), 13, 14, 15, 16, 17, 19/1, 19/3, 19/4, 20, 21, 22, 23, 27 (27/1, 27/2), 28 (28/1, 28/2), 29, 30, 31, 32, 34/1, 35/1, 36 (teilweise)

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich der Landkreises Ludwigslust-Parchim auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/vorhaben81) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildungen 1 bis 5), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

Die Errichtung der Höchstspannungsleitung, die als Vorhaben Nr. 5a in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (fortan: Vorhaben Nr. 5a) aufgeführt ist, die Errichtung der für die Anbindung des Vorhabens Nr. 5a erforderlichen Konverters, die Errichtung der für die Anbindung der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a

erforderlichen Konverter, die Umbeseilung der 380 kV-Bestandsleitung Güstrow – Krümmel, die als Vorhaben Nr. 85 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG (fortan: Vorhaben Nr. 85) aufgeführt ist, der Parallelneubau des 3./4. System der 380 kV-Freileitungsneubau Güstrow – Sahms gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), die Errichtung der 380 kV-Freileitung Klein Rogahn – Perleberg gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), die Freileitungen der WEMAG Netz GmbH, die Errichtung der zu den genannten Vorhaben und Freileitungen erforderlichen Umspannwerke, Schaltanlagen und sonstige Nebenanlagen und Nebenbauwerke sowie die Errichtung notwendiger Freileitungsprovisorien i. S. v. § 3 Nr. 86 EnWG bleiben von diesen Verboten unberührt.

2. Die Veränderungssperre gilt am 06.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist.
Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31" im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023 stellten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink". Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/Umweltbericht) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt. Antragsgegenstand hierbei sind auch die Anbindungsleitungen zwischen den Stromrichteranlagen (im Folgenden den Konvertern) und dem Netzverknüpfungspunkt. Sie werden als Höchstspannungswechselstromverbindung in Freileitungsausführung geplant.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Schossin in Mecklenburg-Vorpommern. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Mit Abschluss der Präferenzraumermittlung und Einreichung des Antrags nach § 19 NABEG liegen für die Querung des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinde Schossin zwei Vorschläge der Vorhabenträger für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb dieses Bereiches des Präferenzraumes vor: Ein Trassenvorschlag und eine Trassenalternative. Den Vorhabenträgern wurde mit dem am 19.12.2024 veröffentlichten Untersuchungsrahmen aufgegeben, die Alternative weiter zu untersuchen. Der Trassierungsvorschlag und teilweise auch die Trassenalternative einschließlich der Anbindungsleitungen von den geplanten Konvertern zum geplanten Umspannwerk werden durch diese Veränderungssperre gesichert. Die vorgeschlagene Trasse stellt neben der Alternative nach jetzigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar.
Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch Siedlungsflächen der Gemeinde Schossin, Waldflächen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Bestandsfreileitungen, Planungen energiewirtschaftlicher Infrastrukturvorhaben, einzelne Fließgewässer und organische sowie feuchte und verdichtungsempfindliche Böden und naturschutzrechtlich geschütze Bereiche.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich im direkten Anschluss an den Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre landwirtschaftlich genutzte Flächen und einzelne teils größere Waldflächen, die sich insbesondere nordwestlich des Schossiner Ortsteils Mühlenbeck bis zum Verlauf des Fließgewässers Sude erstrecken. Der Niederungsbereich der Sude umfasst dabei das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) und wird durch organische sowie feuchte und verdichtungsempfindliche Böden geprägt. Nordöstlich des Verlaufes der Sude befindet sich die Gemeinde Warsow, dessen Gebiet überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen sowie zusammenhängenden Siedlungsflächen und Streusiedlungen der Ortsteile Krumbeck, Kothendorf und des Gemeindehauptortes gekennzeichnet ist. Östlich von Mühlenbeck verlaufen parallel zwei Freileitungen (110kv und 380kv) in nordöstlicher Richtung durch das Gebiet der Gemeinde Schossin und Warsow. Westlich und südwestlich des Sudeverlaufes sind weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen, einzelne Waldflächen sowie zusammenhängede Sieldungsstrukturen des Hauptortes der Gemeinde Schossin und einzelne Streusiedlungen vorzufinden. Nördlich der Gemeinde Schossin schließen sich bis zum Dümmer See weitere Waldflächen, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche und Siedlungsstrukturen der Gemeinde Dümmer an. In östlicher Richtung sind ebenfalls Siedlungsstrukturen vorzufinden, deren Dichte in Richtung der Landeshauptstadt Schwerin zunimmt.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse befindet sich direkt angrenzend der Schossiner Ortsteil Mühlenbeck mit geschlossener Siedlungstruktur. Insbesondere westlich der Ortslage schließen sich zum Teil größere Waldflächen sowie ein größeres Wasserschutzgebiet an. In südlicher Richtung dominieren bis hin zur Bundesautobahn 24 und der südwestlichen Präferenzraumgrenze überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen und zusammenhängende sowie gestreute Siedlungsflächen der Gemeinden Gammelin und Hülseburg, die durch mehrere Kreisstraßen miteinander verbunden sind. Weiterhin verlaufen parallel zwei Freileitungen (110kv und 380kv) zunächst in südwestlicher Richtung und knicken südlich des Hauptortes der Gemeinde Gammelin in westliche Richtung ab. Des Weiteren sind

feuchte und verdichtungsempfindliche Böden westlich und südlich der Ortslage von Gammelin vorzufinden. Südöstlich der Gemeinde Gammelin sowie insbesondere südlich der Bundesautobahn 24 befinden sich bis über die südliche Präferenzraumgrenze hinweg großflächige Waldgebiete.

Die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a enden gemäß Nr. 81 und Nr. 81a der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG am Netzverknüpfungspunkt im Suchraum Klein Rogahn. Als Vorzugsstandort für die Errichtung des Umspannwerkes als Netzverknüpfunkspunkte wurde ein Standort auf dem Gemeindegebiet Mühlenbeck ermittelt. An diesem Netzverknüpfungspunkt, der durch das 380 kV-Umspannwerk und ggf. Schaltanlagen gebildet wird, soll neben den Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a (sog. NordOstLink), das Vorhaben Nr. 5a (sog. SüdOstLink+), das Vorhaben Nr. 85, das 3./4. System der 380 kV-Freileitungsneubau Güstrow-Sahms gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), sowie perspektivisch die 380 kV-Freileitung Klein Rogahn – Perlebeg gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023) eingebunden werden. Weiterhin sind in dem Bereich Freileitungen der WEMAG Netz GmbH, die Errichtung eines 110 kV Umspannwerks sowie die Errichtung notwendiger Freileitungsprovisorien i. S. v. § 3 Nr. 86 EnWG geplant.
Der Antrag im immissionsschutzrechtlichen Verfahren für den Konverter und das Umspannwerk Mühlenbeck im Rahmen des SüdOstLinks+ wurde im November 2025 eingereicht und im Dezember 2025 für vollständig erklärt, sodass eine Verfestigung des Standortes vorliegt. Die Einreichung des Antrags für den ersten Konverter im Rahmen des NordOstLinks ist für den Januar 2027 und für den zweiten Konverter im Januar 2028 vorgesehen.
Alle für die Inbetriebnahme der genannten Vorhaben benötigten Anlagen, wie beispielsweise Kabeltrassen, Freileitungen, Konverter, etc. sind notwendigerweise im räumlichen Zusammenhang des Netzverknüpfunkspunktes geplant. Die Errichtung der beiden Konverter für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a und der notwendigen Anbindungsleitungen sind den nachvollziehbaren Aussagen der Vorhabenräger zufolge nach dem jetzigen Planungsstand auch in räumlicher Nähe zum Netzverknüpfungspunkt, das Umspannwerk Mühlenbeck, möglich. Dies ergibt sich auch aus der Realisierungsprognose im Antrag nach § 19 NABEG a. F.

Die vorgeschlagene Trasse erreicht aus nordwestlicher Richtung kommend das Gebiet der Gemeinde Schossin und verläuft in südöstlicher Richtung weiter und quert dabei überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich des Schossiner Ortsteils Mühlenbeck knickt der vorgeschlagene Trassenverlauf in nordöstlicher Richtung ab und führt nördlich und östlich um die Ortslage von Mühlenbeck herum. Östlich von Mühlenbeck knickt der Verlauf erneut östlich ab, kreuzt zwei parallel verlaufende Freileitungen (110kv und 380kv Bestandsleitung Güstrow-Krümmel) und erreicht die Konverterstandorte östlich von Mühlenbeck. Die Anbindungsleitungen führen vom geplanten Konverterstandort weiter in nördlicher Richtung zum geplanten Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt, das sich ebenfalls östlich von Mühlenbeck befindet.

Am 27.03.2025 hat die Gemeinde Schossin eine Vorkaufsrechtssatzung beschlossen und im Amtsblatt vom 30.04.2025 (Ausgabe 04) veröffentlicht. Diese betrifft ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Bereitstellung und Sicherung von Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für das Entstehen von Umspannwerken (Konverter) und die Erweiterung von Hochspannungsleitungen. Mit dieser Satzung möchte die Gemeinde Schossin Flächen für Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen und ihre Planungshoheit erhalten. Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung betrifft unter anderem die von dieser Veränderungssperre umfassten Flurstücke.

Am 30.09.2025 wurde der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schossin zur Bewertung regenerativer Energien und Anforderungen auf dem Gebiet der Gemeinde beschlossen. Angepasst werden soll der Flächennutzungsplan, welche auch die hiesigen Flächen der Veränderungssperren betreffen könnte. Die Gemeinde beabsichtigt, sich mit den Belangen unter anderem wie folgt auseinander zu setzen: Ausweisung der Flächen und Größen der Flächeninanspruchnahme, Notwendigkeit des Standortes auf den konkret bekannt gegebenen Flächen, Auswirkungen der beabsichtigten Anlagen in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und auf das Landschaftsbild, Bewertung der Auswirkungen der Höhen auf die sonstige bauliche und landschaftliche Umgebung unter dem Gesichtspunkt, dass Batteriespeicher und das Umspannwerk Anlagen und Einrichtungen wie für Industrie- und Gewerbe sind, etc. Die Gemeinde hat auch die Entscheidung gefasst, bei Erfordernis die planungsrechtlichen Möglichkeiten des BauGB zu nutzen.

Die Landesverordnung zur Feststellung der Teilfortschreitung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Wetmecklenburg vom 02.12.2025, verkündet am 04.12.2025 und in Kraft getreten am 05.12.2025, hat den geplanten Netzverknüpfungskpunkt zum Gegenstand. Unter Punkt 12 wird als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass dem in der Festlegungskarte dargestellten bestehenden und geplanten Leitungsnetz Strom mit großräumiger und regionaler Bedeutung einschließlich der zugehörigen bestehenden und geplanten Umspannwerke und Konverter ein Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt wird.

Sollte der Trassenvorschlag einschließlich der Anbindungsleitungen nicht realisiert werden können, bestünden lediglich längere konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre vorliegend noch nicht einmal aus zwingenden Gründen möglich, da der Netzverknüpfuungspunkt definitionsgemäß innerhalb des Präferenzraumes liegt und es sich hier um die Antrassierung des Netzverknüpfungspunktes handelt.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.
Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149, oder über den Erlass eines geänderten Flächennutzungsplans oder Bebauungsplans.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tat-

sache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27, BVerwG, Urt. v. 13.03.2024, 11 A 12/23, Rn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung der Vorschlagstrasse einschließlich der Anbindungsleitungen sowie des alternativen Trassenvorschlags eine hohe Dichte von naturräumlichen Elementen, Siedlungsstrukturen, Infrastrukturen und den vorgesehenen Standort des geplanten Umspannwerks als Netzverknüpfungspunkt und der Konverter für die Vorhaben Nr. 81 und 81a und des notwendingen räumlichen Zusammenhangs innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

In dem vorliegenden Bereich wurde der Präferenzraum aufgeweitet, da der Präferenzraum hier den Suchraum für den Netzverknüpfungspunkt beinhaltet, der durch die Vorhaben erreicht werden muss.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinde Schossin zur Erreichung des Netzverknüpfungspunktes nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt der „NordOstLink“ zwei Vorhaben (Vohaben 81 und 81a), so dass die Querung der Engstelle bei dem Schossiner Ortsteil Mühlenbeck aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der teilweise voraussichtlich erforderlichen geschlossenen Querung ca. 135 m breit) einhergehen wird. Auch für die zwei geplanten Freileitungen zwischen den Konvertern der Vorhaben Nr. 81 und 81a und den Portalen des geplanten Umspannwarks Mühlenbeck mit jeweils zwei Freileitungsmasten wird eine größere Flächeninanspruchnahme benötigt.

Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum neben der oben genannten - durch den Untersuchungsrahmen den Vorhabenträgern zur weiteren Untersuchung aufgegeben und noch nicht nach § 18 Abs. 4a NABEG abschließend bewerteten - Alternative nach derzeitigem Planungsstand nur eine Möglichkeit einer Querung zu.

Auch wenn der Präferenzraum im Bereich von Schossin mit bis zu 19 km verhältnismäßig breit ist, ist eine Trassierung erheblich eingeschränkt. Diese Einschränkung basiert u. a. auf naturräumlichen Elementen, Siedlungsstrukturen und Infrastrukturen, die den Passageraum einengen sowie vor allem auf der Vorgabe, das Umspannwerk als gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkt, dessen Vorzugsstandort auf

dem Gemeindegebiet Mühlenbeck ermittelt wurde, erreichen zu müssen. Somit ist auch eine alternative Trassierung der Anbindungsleitungen von den beiden Konvertern der Vorhaben Nr. 81 und 81a zum Umspannwerk trotz breiten Präferenzraumes nicht möglich, da diese in räumlicher Nähe errichtet werden müssen.

Nördlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich größere Waldflächen sowie direkt anschließend der Niederungsbereich des Fließgewässers Sude mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301). Darüber hinaus sind einzelne zusammenhängende Siedlungsstrukturen und Streusiedlungen der Gemeinden Schossin und Warsow vorzufinden. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten nördlich der vorgeschlagenen Trasse, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorkommens organischer sowie feuchter und verdichtungsempfindlicher Böden, erheblich eingeschränkt.

Durch diesen Trassenvorschlag werden weiträumig betrachtet u. a. große Waldflächen, Siedlungsbereiche sowie das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE2433-302) auf dem Gebiet der Gemeinde Dümmer umgangen und somit nicht beeinträchtigt.

Südlich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich insbesondere westlich der Ortslage Mühlenbeck größere Waldbereiche und ein Wasserschutzgebiet sowie weiter südlich Siedlungsflächen des Hauptortes der Gemeinde Gammelin. Weiterhin sind westlich und südlich von Gammelin feuchte und verdichtungsempfindlichen Böden anzutreffen. Damit sind die Trassierungsmöglichkeiten auch südlich der vorgeschlagenen Trasse erheblich eingeschränkt.

Lediglich zwischen dem Schossiner Ortsteil Mühlenbeck und den nördlich angrenzenden Waldflächen sowie dem FFH-Gebiet in der Sudeniederung steht ein ausreichend breiter Trassierungsbereich zur Verfügung um den Bereich der beiden geplanten Konverter der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a mit der Vorschlagstrasse und von dort mit den Anbindungsleitungen den geplanten Standort des Umspannwerks östlich von Mühlenbeck zu erreichen. Aufgrund der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine vergleichsweise konfliktarme Trassierung nur auf den gesicherten Flächen möglich. Durch die beabsichtigen Festlegungen in dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde Schossin vom 30.09.2025 können planerische Einschränkungen für den „Nord-OstLink“ nicht ausgeschlossen werden. Es ist insofern nicht fernliegend, dass eine Trassierung einschleißlich der Anbindung der notwendigen Konverter in diesem Bereich nur noch sehr eingeschränkt möglich oder gegebenenfalls sogar ganz unmöglich ist.

Ein alternativer Verlauf, welcher die Engstelle beim Schossiner Ortsteil Mühlenbeck umgehen würde, ist aufgrund der soeben dargestellten naturräumlichen Gegebenheiten, Siedlungsgebiete, Infrastruktur, sonstiger Raumwiderstände sowie bedingt durch den Endpunkt der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a am geplanten Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt östlich von Mühlenbeck nicht erkennbar möglich. Der Standort der geplanten Konverter für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a sowie des Umspannwerks und folglich auch der Verlauf der Anbindungsleitungen sind voneinander abhängig und bedingen den Verlauf der vorgeschlagenen Trasse östlich von Mühlenbeck.

Ein Verlauf deutlich nördlich oder deutlich südlich der vorgeschlagenen Trasse würde eine längere Trassierung und deutlich größere Querungslängen mit sich führen, Räume mit mehr Konfliktpotenzial passieren und somit einen größeren Eingriff darstellen.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes ist vorliegend allerdings allein schon deswegen nicht möglich, da der Netzverknüpfungspunkt definitionsgemäß innerhalb des Präferenzraumes liegt und die Vorhaben den mittig im Präferenzraum liegenden Netzverknüpfungspunkt erreichen müssen.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Schossin in Mecklenburg-Vorpommern in ihrer Planungshoheit berühren. Die Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemeinde Schossin in der Gemarkung Mühlenbeck ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben innerhalb des Präferenzraumes zu sichern.
Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen. Gleichzeitig lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und verhindert insoweit die Ausweisung planungsgefährdender Bauleitpläne.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Vorschlagstrasse einschließlich der Anbindungsleitungen lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ein gerade noch ausreichender breiter Trassierungsraum zur Verfügung steht. Durch viele Raumhindernisse wie einzelne und zusammenhängende Siedlungsstrukturen, große Waldflächen, Fließgewässer, Schutzgebieten sowie insbesondere die Notwendigkeit des räumlichen Zusammenhangs zum geplanten Umspannwerk als Netzverknüpfungspunkt und den erforderlichen Konverter für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste innerhalb des Präferenzraumes.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.
Insbesondere aufgrund des Grundsatzbeschlusses der Gemeinde Schossin vom 30.09.2025, nach welcher der Flächennutzungsplan der Gemeinde angepasst werden soll und die Gemeinde die Entscheidung gefasst hat, bei Erfordernis die planungsrechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches (BauGB) zu nutzen, besteht die Gefahr einer sich immer weiter verfestigenden kommunalen Planung, bei welcher nicht auszuschließen ist, dass sie im Konflikt zu dem Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a steht und somit die Möglichkeit der erheblichen Erschwernis der Trassierung besteht.
Die vorgeschlagene Trasse stellt überwiegend einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „NordOstLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Geradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen bzw. ist dies vorliegend zum Erreichen des Netzverknüpfiungspunktes auch gar nicht möglich.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst gering gehalten. Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Schossin werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen, die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke in Gänze (Flurstücke 4/1, 13, 14, 15, 16, 17, 19/1, 19/3, 19/4, 20, 21, 22, 23, 27 (27/1, 27/2), 28 (28/1, 28/2), 29, 30, 31, 32, 34/1, 35/1, 46) bzw. teilweise (Flurstücke 51, 45, 5/1, 6/1, 36) von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Zwischen den Konvertern der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a und den Portalen des geplanten Umspannwerkes Mühlenbeck als Netzverknüpfungspunkt sind zwei Freileitungen mit jeweils zwei Freileitungsmasten geplant. Die Freileitungen benötigen in ihrer Bauweise naturgemäß eine größere Baufläche. Der konkrete Standort der Trasse östlich von Mühlenbeck einschließlich der Anbindungsleitungen kann zum jetzigen Planungsstand nicht flurstücksscharf festgelegt werden und ist vom konkreten Standort des Umspannwerks als Netzverknüpfunkspunkt und der Konverter der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abhängig. Weiterhin sind augfgrund der hohen Konzentration von bestehenden und geplanten Stromleitungen, Provisorien und Umspannwerken weitere Anforderungen an die Antrassierung des Netzverknüpfungspunktes durch den NordOstLink nicht auszuschließen. Auch stehen die Konfigurationen der elektronischen Anbindungen der Konverter und des Umspannwerkes noch nicht fest, weshalb die konkreten Lagen der Trasse östlich Mühlenbeck einschließlich der Anbindungsleitungen ebenfalls noch nicht feststehen.
Für die Errichtung der Freileitung sowie den späteren Kabelzug der einzelnen Freileitungsbündel sind temporäre Flächeninanspruchnahmen notwendig. Da die Lagen nördlich und südlich der Freileitungstrasse durch Konverter und Portale räumlich blockiert sind, müssen diese Flächen westlich und östlich der Trassenachse platziert werden. Durch den hohen Platzbedarf der Erdkabeleinführung südlich der geplanten Konverterstandorte sind Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen für den Kabelzug notwendig, welche, analog zur Freileitungstrasse, östlich und westlich der Konverterstandorte vorgesehen sind.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist der vorliegende Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes „NordOstLink“, insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufende Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem – dem „NordOstLink“ zugrundeliegenden – Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 135 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die für eine geschlossene Querung z. B. von Straßen notwendig sind, liegen ggf. darüber. Die beiden Konverter werden mit zwei Freileitungssystemen mit jeweils drei Leitungsbündeln angebunden, insgesamt also mit 12 Leitungsbündel.
Aus diesem Grund können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden, weshalb ein weitreichender Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig ist.

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen Ihres Auswahlermessens die Veränderungssperre auf Teile des Flurstücks beschränkt, wenn ihr aufgrund der Örtlichkeiten eine spätere Inanspruchnahme durch Zuwegung oder Baustelleneinrichtungsflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als eher unwahrscheinlich erschien.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein.
Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadiums wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert wer-

den, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse und teilweise auch der alternativen Trassierung einschließlich der Flächen für die Anbindungsleitungen mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden.

Die Festlegung auf einen einzigen Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung nicht möglich. Die Alternative wurde hinsichtlich ihres weiteren Untersuchungsbedarf unter Beachtung von § 18 Absatz 4a NABEG noch nicht bewertet. Die Erschwernis der Trassierung entfällt auch nicht deshalb, weil innerhalb des Präferenzraumes eine Trassenalternative zur Verfügung steht. Der Sicherungszweck der Veränderungssperre soll gerade eine ordnungsgemäße Prüfung aller in Betracht kommenden Trassenvarianten und eine umfassende Abwägungsentscheidung ermöglichen. Dies schließt es aus, bereits im Rahmen der rechtlichen Bewertung der Veränderungssperre bestimmte Trassenalternativen im Wege einer nur überschlägigen und mangels ausreichender Untersuchungen letztlich unzureichenden Vorprüfung für vorzugswürdig und andere, denen Hindernisse entgegenstehen können, als entbehrlich einzustufen und für das weitere Verfahren auszuscheiden (BVerwG, Urt. v. 22.02.2022, Az. 4 A 12.20, Rn. 22).

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für die Errichtung der Höchstspannungsleitung, die als Vorhaben Nr. 5a in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgenommen ist sowie die Errichtung des für die Anbindung des Vorhabens Nr. 5a erforderlich Konverters und für die Umbeseilung der 380 kV-Bestandsleitung Güstrow – Krümmel, die als Vorhaben Nr. 85 in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgenommen ist. Alle in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben sind gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Das Vorhaben Nr. 5a sieht in diesem Bereich – nach Planungsstand zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Veränderungssperre – die Ausweisung eines ernsthaft in Betracht kommenden Verlauf der Trasse im Rahmen der Planfeststellung vor.
Die Veränderungssperre bzw. deren Verbote gelten nicht für das 3./4. System der 380 kV-Freileitungsneubau Güstrow – Sahms gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), für die Errichtung der 380 kV-Freileitung Klein Rogahn – Perleberg gemäß bestätigtem Netzentwicklungsplan 2037/2045 (2023), für die Errichtung der für die Anbindung der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a erforderlichen Konverter, für die Errichtung eines 380 kV-Umspannwerkes sowie für die Errichtung eines 110 kV-Umspannwerks inklusive etwaige Freileitungen der WEMAG Netz GmBH, für die Errichtung sonstiger erforderlichen Nebenanlagen, Nebenbauwerken und Schaltanlagen sowie die Errichtung notwendiger Freileitungsprovisorien i. S. v. § 3 Nr. 86 EnWG.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Donnerstag, dem 05.02.2026, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Freitag, dem 06.02.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 04.02.2026
Im Auftrag

gez.
Renate Heintze
Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

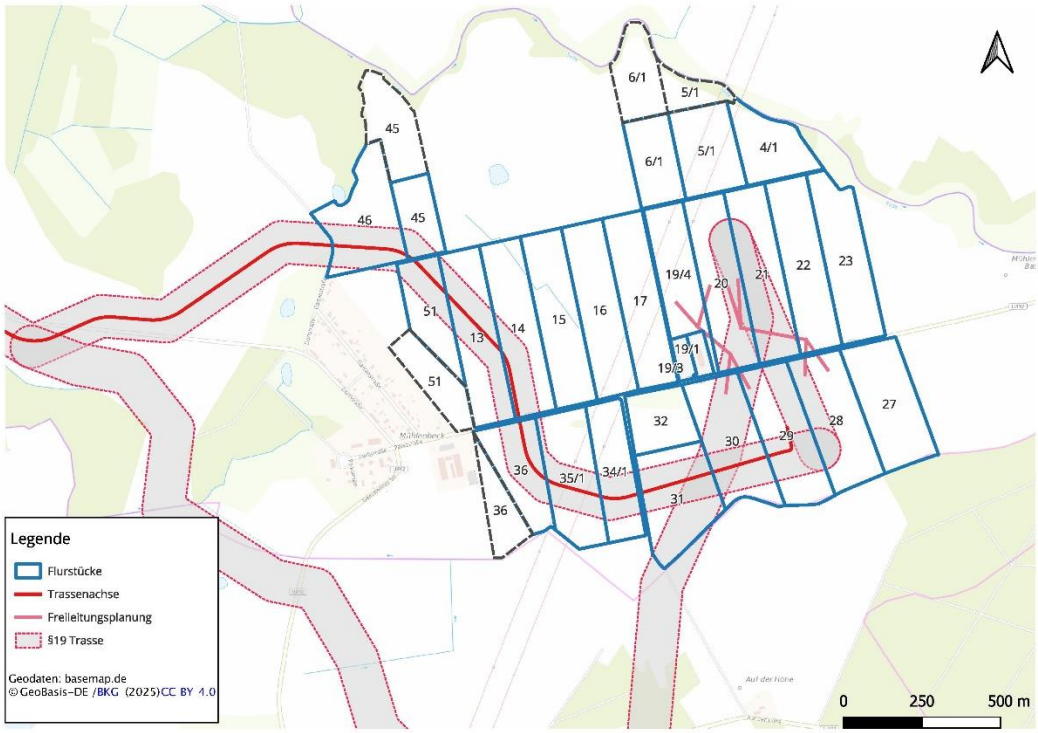

Abbildung 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in der Gemeinde Schossin

Abbildung 2: Luftbild der Flurstücke 5/1 und 6/1 der Veränderungssperre in der Gemeinde Schossin

Abbildung 3: Luftbild des Flurstücks 36 der Veränderungssperre in der Gemeinde Schossin

Abbildung 4: Luftbild des Flurstücks 45 der Veränderungssperre in der Gemeinde Schossin

Abbildung 5: Luftbild des Flurstücks 51 der Veränderungssperre in der Gemeinde Schossin